

# 1 **Satzung der DIG e.V.**

2

## 3 **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

4 (1) Die Gesellschaft führt den Namen "Deutsch-Israelische Gesellschaft e.V." (DIG).

5 (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.

6 (3) Die Gesellschaft gliedert sich in regionale Arbeitsgemeinschaften.

7 (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8 (5) Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese  
9 Form hier verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

10

## 11 **§ 2 Aufgaben und Ziele der Gesellschaft**

12 (1) Vorrangige Aufgabe der Gesellschaft ist es, die Beziehungen zwischen Deutschland und  
13 Israel in allen Fragen des öffentlichen und kulturellen Lebens zu vertiefen. Die Gesellschaft  
14 dient der Förderung internationaler Verbundenheit, der Toleranz und der Verständigung der  
15 Völker, insbesondere im Nahen Osten.

16 Zur Erreichung dieser übergeordneten Ziele dient die Gesellschaft darüber hinaus der  
17 Förderung von Kunst und Kultur sowie der Erziehung und Bildung.

18 (2) Die Gesellschaft wird auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene zur Erfüllung  
19 ihrer Aufgaben und Ziele (Vereinszwecke) gemäß Abs.1 tätig, insbesondere durch folgende  
20 Aktionen und Initiativen:

21 • Informations- und Diskussionsveranstaltungen über Geschichte, Kultur und Gegenwart des  
22 Staates Israel, über Ursachen, Wirkungen und Folgen des Nahostkonfliktes und zu  
23 Konfliktlösungen im Nahen Osten;

24 • Maßnahmen, die dem politischen, kulturellen und künstlerischen Austausch zwischen  
25 Deutschland und Israel dienen, etwa durch interkulturelle Projekte, Theateraufführungen,  
26 Lesungen, Musikveranstaltungen, Kunstausstellungen, Vorträge, Tagungen und Exkursionen;

27 • Förderung des Jugendaustausches;

28 • Begegnungsreisen nach Israel und Begegnungen mit Israelis in Deutschland;

29 • Förderung des friedlichen Ausgleichs der verschiedenen Ethnien und Religionen, unter  
30 anderem durch Begegnungstreffen in Israel und Deutschland;

31 • Zusammenarbeit mit weiteren Freundschaftsgesellschaften im In- und Ausland,  
32 insbesondere im Rahmen der European Alliance for Israel;

33 • Informations- und Diskussionsveranstaltungen gegen Extremismus, Rassismus,  
34 Antizionismus und Antisemitismus;

35 • Erinnerungs- wie vergangenheitspolitische Aktivitäten, etwa Gedenkveranstaltungen und  
36 Zeitzeugengespräche.

37

## 38 **§ 3 Zweck der Gesellschaft**

39 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des  
40 Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos  
41 tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft

42 dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine  
43 Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken  
44 der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt  
45 werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft  
46 keinen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft bzw. keinen Anteil am  
47 Gesellschaftsvermögen.

48

#### 49 **§ 4 Mitgliedschaft**

50 (1) Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen sowie von  
51 Personenvereinigungen erworben werden.

52 (2) Natürliche Personen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

53 (3) Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags (a) über die  
54 Organe der DIG oder (b) über die rechtlich selbständigen Arbeitsgemeinschaften (§ 14 a) mit  
55 Zustimmung des Präsidiums erworben. In jedem Fall ist dem jeweils anderen Organ die  
56 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

57 (4) Mit Aufnahme als Mitglied einer rechtlich selbständigen Arbeitsgemeinschaft wird  
58 automatisch auch die Mitgliedschaft in der DIG e.V. erworben.

59 (5) Jedes Mitglied der DIG e.V. ist automatisch auch Mitglied der regionalen Gliederung, der  
60 rechtlich selbständigen oder unselbständigen Arbeitsgemeinschaft. Die Mitgliedschaft wird  
61 grundsätzlich bei der Arbeitsgemeinschaft geführt, in deren Gebiet das Mitglied seinen  
62 Wohnsitz oder die juristische Person ihren Sitz hat. Auf Wunsch des Mitglieds kann die  
63 Mitgliedschaft bei einer anderen Arbeitsgemeinschaft geführt werden oder, soweit das  
64 Präsidium dem zustimmt, nur unmittelbar bei der DIG e.V.

65 (6) Das Präsidium beschließt über die zur Wahrung ihrer Mitgliedsrechte notwendigen  
66 Verfahrensvorschriften.

67 (7) Die Mitglieder haben einen Anspruch auf den Ersatz ihrer Aufwendungen im Rahmen der  
68 Beschlüsse von Präsidium und Vorständen der Arbeitsgemeinschaften.

69

#### 70 **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

71 (1) Die Mitgliedschaft im Fall des § 4 Abs. 3 (a) wird durch schriftlichen Antrag an die  
72 Gesellschaft und zustimmenden Beschluss des Präsidiums, vertreten durch den Präsidenten  
73 und einen Vizepräsidenten, erworben. Die zuständige Arbeitsgemeinschaft ist vor der  
74 Aufnahme oder Ablehnung zu hören. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung gegenüber  
75 dem Antragsteller und Dritten.

76 (2) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.

77 (3) Die Kündigung muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Schluss des  
78 Kalenderjahres gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

79 (4) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Präsidiums  
80 ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere wiederholte Verstöße  
81 gegen die Interessen der Gesellschaft oder ein Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren,  
82 wobei jeweils eine Mahnung für jedes Beitragsjahr erforderlich ist. Das Mitglied und die  
83 zuständige Arbeitsgemeinschaft sind vor der Beschlussfassung des Präsidiums zu hören.

84 (5) Gegen den Beschluss gemäß Abs. 4 können das Mitglied und die Arbeitsgemeinschaft,  
85 der es angehört, Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach  
86 Zustellung beim Präsidium einzulegen und zu begründen. Bis zur Entscheidung der  
87 Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Beitragspflicht bleibt jedoch unberührt.  
88 (6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 gelten bei Erwerb der Mitgliedschaft im Fall des § 4  
89 Abs. 3 (b) entsprechend. Über den Beschluss auf Ausschluss eines Mitglieds durch eine  
90 rechtlich selbständige Arbeitsgemeinschaft muss das Präsidium in Kenntnis gesetzt werden.

91

## 92 **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

93 (1) Auf Antrag des Präsidiums kann die Hauptversammlung Persönlichkeiten, die sich um die  
94 Ziele der Gesellschaft hervorragend verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

95 (2) Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedsrechte ohne Pflicht zur Beitragszahlung.

96

## 97 **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

98 (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Präsidiums  
99 festgesetzt. In Einzelfällen kann die zuständige Arbeitsgemeinschaft oder das Präsidium im  
100 Rahmen entsprechender Richtlinien des Präsidiums Beiträge mindern oder zeitweise oder  
101 auf Dauer erlassen.

102 (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März des Jahres zu entrichten, für das er zu zahlen  
103 ist.

104 (3) Bei Eintritt nach dem 31. März wird der Mitgliedsbeitrag zeitanteilig für das laufende Jahr  
105 sofort fällig.

106

## 107 **§ 8 Organe der Gesellschaft**

108 Organe der Gesellschaft sind:

109 1. Die Hauptversammlung (§§ 9 ff)

110 2. Das Präsidium (§ 13)

111

## 112 **§ 9 Die Hauptversammlung**

113 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie setzt sich  
114 folgendermaßen zusammen:

115 (1) Jede anerkannte Arbeitsgemeinschaft wird unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder  
116 durch mindestens einen Delegierten vertreten, sofern diese ihren Verpflichtungen,  
117 insbesondere denen aus § 14a Abs. 3 nachgekommen ist.

118 (2) Je angefangene 50 Mitglieder entsendet die Arbeitsgemeinschaft einen weiteren  
119 Delegierten. Für die Berechnung des Delegiertenschlüssels ist die Entrichtung des  
120 satzungsgemäß festgelegten Beitrags maßgeblich.

121 Die Arbeitsgemeinschaften können über die vorgenannte Anzahl von Delegierten hinaus  
122 Ersatzdelegierte wählen.

123 (3) Das Junge Forum der DIG (§ 15) kann bis zu drei Delegierte in die Hauptversammlung  
124 entsenden.

125 (4) Einzelmitglieder, die keiner Arbeitsgemeinschaft angehören, haben das Recht, mit

126 aktivem und passivem Wahlrecht an den Delegierten-Wahlversammlungen der  
127 verkehrsmäßig am günstigsten zu erreichenden Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen.  
128 (5) Korporative Mitglieder (Juristische Personen und Personenvereinigungen) haben das  
129 Recht, durch einen Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter an den Delegierten-  
130 Wahlversammlungen der für sie zuständigen Arbeitsgemeinschaft mit aktivem und passivem  
131 Wahlrecht teilzunehmen.

132

### 133 **§ 10 Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen**

134 (1) Die ordentliche Hauptversammlung muss einmal innerhalb von zwei Kalenderjahren mit  
135 einer Frist von wenigstens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich  
136 einberufen werden. Die Veröffentlichung der Einladung im offiziellen Mitteilungsblatt der  
137 Gesellschaft genügt dieser Form. Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder dessen  
138 Vertreter geleitet.

139 (2) Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens  
140 einem Drittel der Delegierten oder durch Beschluss des Präsidiums beantragt wird. Für das  
141 Verfahren gilt Abs. 1. Die darin genannte Frist verkürzt sich auf mindestens vier Wochen.

142 (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann jeder Delegierte eine Änderung der Tagesordnung  
143 beantragen. Über den Antrag entscheidet die Hauptversammlung.

144 (4) Für die Durchführung der Hauptversammlung gelten im Übrigen die Regeln der  
145 „Geschäftsordnung der Hauptversammlung der Deutsch-Israelischen Gesellschaft e.V.“

146

### 147 **§ 11 Beschlussfassungen der Hauptversammlung (Abstimmungen und Wahlen)**

148 (1) Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten  
149 beschlussfähig. Ihre Beschlüsse kommen aufgrund von Abstimmungen oder Wahlen  
150 zustande.

151 (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen  
152 Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein  
153 Antrag als abgelehnt.

154 (3) Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer  
155 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen der Satzung,  
156 die mit §§ 2 und 3 nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Das Nähere regelt die  
157 „Wahlordnung der Deutsch-Israelischen Gesellschaft e.V.“.

158 (4) Wahlen werden nach Maßgabe der „Wahlordnung der Deutsch-Israelischen Gesellschaft  
159 e.V.“ durchgeführt.

160 (5) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom  
161 Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Delegierten zu  
162 übermitteln ist. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden den Mitgliedern der  
163 Gesellschaft bekanntgemacht.

164

165

166 **§ 12 Aufgaben der Hauptversammlung**

167 Der Hauptversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- 168 (1) Entlastung des Präsidiums nach Entgegennahme des Geschäftsberichts sowie des  
169 Berichts des Jungen Forums, des Kassenberichts und des Rechnungsprüfungsberichts,  
170 (2) Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Schatzmeisters sowie der weiteren  
171 Mitglieder des Präsidiums (§ 13 Abs. 2),  
172 (3) Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Verleihung der Bezeichnung „Ehrenpräsident“,  
173 (4) Wahl der Rechnungsprüfer,  
174 (5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Anteiles, den die Arbeitsgemeinschaften  
175 erhalten (§ 14 Abs. 7 und 8),  
176 (6) Entscheidung über den Widerspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den  
177 Ausschluss eines Mitglieds (§ 5 Abs. 5),  
178 (7) Änderungen dieser Satzung, der „Geschäftsordnung der Hauptversammlung der Deutsch-  
179 Israelischen Gesellschaft e.V.“ und der „Wahlordnung der Deutsch-Israelischen Gesellschaft  
180 e.V.“,  
181 (8) Erlass und Änderung der Mustersatzung der rechtlich selbständigen  
182 Arbeitsgemeinschaften,  
183 (9) Entscheidung über den Ausschluss einer rechtlich selbständigen Arbeitsgemeinschaft (§  
184 14a Abs.4),  
185 (10) Auflösung der Gesellschaft.

186

187 **§ 13 Das Präsidium**

- 188 (1) Das Präsidium ist Vorstand im vereinsrechtlichen Sinn.  
189 (2) Das Präsidium besteht aus vierzehn Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, sechs  
190 Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und sechs weiteren Mitgliedern, von denen eines vom  
191 Jungen Forum (§ 15) vorgeschlagen werden soll.  
192 (3) Das Präsidium wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt.  
193 Ist bei Ablauf der Wahlperiode noch kein neues Präsidium gewählt, so bleibt das bisherige  
194 Präsidium geschäftsführend bis zur Neuwahl im Amt.  
195 (4) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten gemeinsam  
196 mit einem Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister vertreten. Ist der Präsident verhindert,  
197 wird die Gesellschaft durch zwei Vizepräsidenten oder den Schatzmeister und einen  
198 Vizepräsidenten vertreten.  
199 (5) Das Präsidium soll einen Geschäftsführer einsetzen und den Umfang seiner Vollmacht  
200 bestimmen.  
201 (6) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.  
202 (7) Das Präsidium erlässt eine Datenschutzerklärung (§ 16 Satz 3).  
203 (8) Das Präsidium beruft einen Antikorruptionsbeauftragten jeweils zu Beginn einer  
204 Legislaturperiode.  
205 (9) Die Mitglieder des Präsidiums haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

206

207

208 **§ 14 Arbeitsgemeinschaften**

209 (1) Die Arbeitsgemeinschaften sind die regionalen Gliederungen der Gesellschaft. Sie führen  
210 den Namen „Deutsch-Israelische Gesellschaft“ mit dem Zusatz „Arbeitsgemeinschaft“ und  
211 der Bezeichnung der jeweiligen Region.

212 (2) Die Arbeitsgemeinschaften setzen die satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele der  
213 Gesellschaft in ihrem Einzugsbereich um. Die Arbeitsgemeinschaften sind gegenüber der  
214 Gesellschaft rechenschaftspflichtig.

215 (3) Arbeitsgemeinschaften können in der Form rechtlich unselbständiger und rechtlich  
216 selbständiger Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. In beiden Formen haben sie die  
217 gleichen Rechte innerhalb der Gesamtorganisation.

218 (4) Über die Einrichtung von regionalen Arbeitsgemeinschaften in beiden Formen und damit  
219 über die Nutzung des Namens „Deutsch-Israelische Gesellschaft“ mit Bezeichnung des  
220 Gebietes der Arbeitsgemeinschaft entscheidet das Präsidium auf Antrag von mindestens  
221 sieben Mitgliedern. In jeder Region ist grundsätzlich nur eine Arbeitsgemeinschaft  
222 anzuerkennen.

223 (5) Soll in einem Teilgebiet einer bestehenden Arbeitsgemeinschaft eine neue  
224 Arbeitsgemeinschaft gegründet werden, ist die bereits bestehende Arbeitsgemeinschaft  
225 anzuhören.

226 (6) Das Präsidium kann Arbeitsgemeinschaften beauftragen, Aufgaben der Gesellschaft in  
227 seinem Namen wahrzunehmen. Die rechtlich selbständigen Arbeitsgemeinschaften  
228 übernehmen diese Aufgaben als Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

229 (7) Die Arbeitsgemeinschaften erhalten einen Anteil an den eingegangenen  
230 Mitgliedsbeiträgen ihres Bereichs laut Beitragsordnung. Der Anteil wird aus den für das  
231 betreffende Geschäftsjahr gezahlten Mitgliedsbeiträgen berechnet.

232 (8) Die Anteile gemäß Abs. 7 werden durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des  
233 Präsidiums festgelegt (§ 12 Abs. 5).

234 (9) Der Präsident der Deutsch-Israelischen Gesellschaft e.V. soll mindestens einmal im Jahr  
235 Vertreter der Arbeitsgemeinschaften zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Präsidium  
236 einladen.

237

238 **§ 14a Rechtlich selbständige Arbeitsgemeinschaften**

239 (1) Soll eine Arbeitsgemeinschaft als eingetragener Verein geführt werden, bedarf dies der  
240 Zustimmung des Präsidiums. Die Satzung wird anerkannt, wenn sie die Zugehörigkeit zur  
241 „DIG e.V.“ sicherstellt und den Grundsätzen der jeweils gültigen Satzung der „DIG e.V.“  
242 entspricht sowie die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG  
243 erfüllt. Hierbei verpflichten sich die rechtlich selbständigen Arbeitsgemeinschaften  
244 insbesondere den Zielen der DIG entsprechend § 2 dieser Satzung sowie zur Übernahme der  
245 doppelten Mitgliedschaft und der Beitragsordnung. Die Arbeitsgemeinschaften haben die  
246 durch die Hauptversammlung beschlossene Mustersatzung der Gesellschaft zu übernehmen.

247 (2) Jede Satzungsänderung ist dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen. Weicht die  
248 Satzung der Arbeitsgemeinschaft von den zwingenden Inhalten der Mustersatzung ab, führt  
249 das auf Beschluss des Präsidiums zur vorläufigen Aberkennung des Status als

250 Arbeitsgemeinschaft der Gesellschaft, bis zur endgültigen Entscheidung der  
251 Hauptversammlung (§ 14a Abs. 4).

252 (3) Die Arbeitsgemeinschaften sind gegenüber der Gesellschaft rechenschaftspflichtig. Die  
253 Rechenschaftsberichte einschließlich der Finanzberichte sind in schriftlicher Form bis zum  
254 31. März des Folgejahres gegenüber der Gesellschaft abzugeben.

255 (4) Eine rechtlich selbständige Arbeitsgemeinschaft kann auf Antrag eines Organs der DIG  
256 durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden, wenn ihre Satzung der Satzung der  
257 DIG nicht mehr entspricht oder wenn sie eine ihr gegenüber der DIG satzungsgemäß  
258 obliegende Pflicht gröblich verletzt. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel  
259 der abgegebenen gültigen Stimmen der Hauptversammlung. Mit dem Ausschluss verliert die  
260 Arbeitsgemeinschaft das Recht, den Namen „Deutsch-Israelische Gesellschaft“ (DIG) zu  
261 tragen.

## 262 **§ 14b Rechtlich unselbständige Arbeitsgemeinschaften**

263 (1) Eine rechtlich unselbständige Arbeitsgemeinschaft [im Weiteren § 14b  
264 „Arbeitsgemeinschaft“] wird eingerichtet, indem das Präsidium selbst oder durch einen  
265 Beauftragten zu einer konstituierenden Versammlung aller in dem Gebiet registrierten  
266 Mitglieder einlädt und einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, mindestens  
267 einem Stellvertreter, einem Schatzmeister und Beisitzern, wählen lässt. Die  
268 Arbeitsgemeinschaft wird von ihrem Vorstand gegenüber der Gesellschaft vertreten. Der  
269 Vorstand führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft nach Maßgabe dieser Satzung. Für  
270 Einladung und Ablauf einer Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der §§ 10 und 11  
271 sowie der Wahlordnung entsprechend, sofern in Abs. 2 keine gesonderten Regelungen für  
272 die Arbeitsgemeinschaften festgelegt sind. Die erste Versammlung wird von dem mit der  
273 Durchführung der Gründungsversammlung Beauftragten geleitet. Es ist ein Protokoll zu  
274 fertigen, von dem eine Kopie mit den Unterschriften des gewählten Vorstandes an das  
275 Präsidium der Gesellschaft zu leiten ist.

276 (2) Die Arbeitsgemeinschaften führen mindestens einmal im Kalenderjahr eine  
277 Mitgliederversammlung durch. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von  
278 mindestens vierzehn Tagen. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle  
279 Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft, soweit diese nicht ausdrücklich Sache von  
280 Präsidium oder Hauptversammlung der Gesellschaft sind. Die Mitgliederversammlung  
281 beschließt insbesondere über die Rechnungslegung des Schatzmeisters, die Wahl des  
282 Vorstands, die auf jeweils zwei Jahre erfolgt, und die Wahl der Delegierten zur  
283 Hauptversammlung gemäß § 9 der Satzung, die ebenfalls für jeweils zwei Jahre Gültigkeit  
284 hat. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.

285 (3) Die Buchführung der rechtlich unselbständigen Arbeitsgemeinschaften wird zentral von  
286 der Bundesgeschäftsstelle geführt. Rechnungen zu Lasten der Gesellschaft werden nach  
287 Vorlage von der Bundesgeschäftsstelle beglichen. Die Bundesgeschäftsstelle richtet  
288 buchhalterische Verrechnungskonten für jede Arbeitsgemeinschaft ein und führt hier die  
289 Guthaben der Arbeitsgemeinschaften aus zweckgebundenen Spenden und  
290 Mitgliederbeitragsanteilen sowie die Ausgaben für die Arbeitsgemeinschaften.

291 (4) Die Arbeitsgemeinschaften können durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung eigene  
292 Zusatzbeiträge zur Finanzierung der satzungsgemäßen Aktivitäten erheben.

293 (5) Der Zusatzbeitrag soll 50 Prozent des allgemeinen Beitrags nicht überschreiten. Eine  
294 Anrechnung auf die Zuweisung gemäß § 14 Abs. 7 ist unstatthaft.

295 (6) Spenden werden durch die Bundesgeschäftsstelle verbucht. Spenden, die den  
296 Arbeitsgemeinschaften für deren Arbeit zugedacht werden, werden den  
297 Verrechnungskonten dieser Arbeitsgemeinschaften gutgeschrieben. Bis zum Ende des  
298 Haushaltsjahres nicht verbrauchte zweckgebundene Spenden und Verrechnungsguthaben  
299 aus Mitgliedsbeitragsanteilen der Arbeitsgemeinschaften fallen an die Gesellschaft.

300 (7) Spendenbescheinigungen für die Mitgliedsbeiträge und Spenden erteilt die  
301 Geschäftsführung der Gesellschaft.

302

### 303 **§ 15 Junges Forum der DIG**

304 (1) Alle Mitglieder der Gesellschaft, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind  
305 zugleich Mitglieder des Jungen Forums, es sei denn, dies wird schriftlich abgelehnt.

306 Jugendliche und Erwachsene im Alter von 14 bis zu 35 Jahren, die nicht Mitglieder der  
307 Gesellschaft sind, können Mitglieder des Jungen Forums werden, wenn sie die Grundsätze,  
308 Aufgaben und Ziele der Gesellschaft und des Jungen Forums billigen und vertreten. Für die  
309 Aufnahme gilt § 5 Abs. 1 entsprechend. Ein Ausschluss aus der Gesellschaft gilt gleichzeitig  
310 als Ausschluss aus dem Jungen Forum. Für den Ausschluss von Mitgliedern des Jungen  
311 Forums, die nicht gleichzeitig Mitglied der Gesellschaft sind, gilt im Übrigen § 5 Abs. 4  
312 entsprechend.

313 (2) Die Arbeit und Struktur des Jungen Forums werden durch das Statut des Jungen Forums  
314 und diese Satzung geregelt.

315 (3) Das Junge Forum gestaltet seine Tätigkeit im Rahmen der Grundsätze, Aufgaben und  
316 Ziele der Gesellschaft selbst.

317 (4) Das Junge Forum trägt der Hauptversammlung, nach Entgegennahme des  
318 Geschäftsberichtes des Präsidiums, seinen Bericht vor. Das Präsidium wird regelmäßig über  
319 die Arbeit des Jungen Forums informiert.

320

### 321 **§ 16 Datenschutz**

322 Mit seiner Aufnahme stimmt das Mitglied zu, dass für die Verwaltung der Mitgliedschaft  
323 erforderliche personenbezogene Daten gespeichert werden dürfen. Die personenbezogenen  
324 Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Das Nähere regelt die  
325 Datenschutzerklärung der Gesellschaft, die vom Präsidium erlassen wird.

### 326 **§ 17 Korruptionsprävention**

327 Das jeweils neu gewählte Präsidium bestellt zu Beginn seiner Tätigkeit einen  
328 Antikorruptionsbeauftragten.

### 329 **§ 18 Schlussbestimmungen**

330 Redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche welche aufgrund von Vorgaben von  
331 Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann das Präsidium selbständig vornehmen.  
332 Diese Änderungen sind der Hauptversammlung mitzuteilen. Die Hauptversammlung ist  
333 einverstanden, dass die Regelungen des § 18 bereits vor der Eintragung der geänderten  
334 Satzung ins Vereinsregister angewendet werden können.

335

#### 336 **§ 19 Auflösung der Gesellschaft**

337 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr  
338 Vermögen an den Verein „Jerusalem Foundation Deutschland e.V.“, der es unmittelbar und  
339 ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.